

Muster 41 (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)

Beschwerderegister für Strafsachen des Landgerichts Qs
Bußgeldsache des Oberlandesgerichts Ws

Järl. fortl. Nr.	Tag des Eingangs der Beschwerde	Sitz	Aktenzeichen	Tag der Entschei- dung	Bezeichnung der Angelegenheit	Tag der Erledigung	Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)		
		des Gerichts der Vorinstanz							
a	1	b	a	2	b	c	3	4	5
49	16.2.	LG Chemnitz	7 Ls 8 Js 15/93	9.2.	./.. Pietzsch	2.8.			
56	17.2.	AG Annaberg	OWi 7 Js 97/93	11.2.	./.. Müller	22.8.			

1. In Spalte 2 b ist stets das vollständige Aktenzeichen - ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale - anzugeben.
2. Nur für das Oberlandesgericht:
 - a) ¹Wird gleichzeitig mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren gestellt, so ist die Sache nur einmal einzutragen. ²Das Gleiche gilt, wenn bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits anhängig ist oder bei Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist.
 - b) In Spalte 5 ist der Inhalt der Entscheidung anzugeben, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.

